

Der Betreute in der Pflege

Pflege ist nicht gleich Pflege – je nach Lebenssituation, Pflegegrad und familiärer Unterstützung kommen unterschiedliche Versorgungsformen infrage. Die **häusliche Pflege** findet im vertrauten Umfeld statt, meist durch Angehörige oder ambulante Dienste unterstützt. Sie ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, erfordert aber auch viel Organisation.

Die **Heimunterbringung** hingegen bedeutet den dauerhaften Einzug in ein Pflegeheim. Hier übernehmen professionelle Pflegekräfte rund um die Uhr die Versorgung – eine Entlastung für Angehörige, aber auch ein großer Schritt für die pflegebedürftige Person.

Schritt-für-Schritt zur häuslichen Pflege

1. **Pflegegrad** schriftlich entweder bei der zuständigen Pflegekasse (entsprechende Formulare findet man meist auf der Homepage) oder unter <https://erstantrag.deinepflege.de/> (gilt für alle deutschen Krankenkassen) **beantragen**
2. Die **Begutachtung** durch den Medizinischen Dienst (MD) erfolgt zu Hause
3. Ein **Pflegegrad wird zugeteilt** – sind Sie nicht damit einverstanden können Sie innerhalb von **4 Wochen nach Zustellung des Bescheids Widerspruch** einlegen
4. Sie legen die **Pflegeform** fest:
 - **Pflege durch Angehörige:** Bei dieser Form der Pflege übernehmen Familienmitglieder, Freunde oder Nachbarn die Versorgung der pflegebedürftigen Person im eigenen Zuhause. Die Pflegekasse zahlt dafür ein **monatliches Pflegegeld, das direkt an die pflegebedürftige Person** ausgezahlt wird. Diese kann es an die pflegenden Angehörigen weitergeben. Die Pflege lässt sich flexibel gestalten, erfordert jedoch viel Zeit, Kraft und Organisation. Zur Entlastung stehen zusätzliche Leistungen wie **Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege** oder der **Entlastungsbetrag** zur Verfügung.

Verhinderungspflege

Wenn eine pflegende Angehörige oder ein Angehöriger vorübergehend ausfällt – etwa wegen Krankheit, oder Urlaub – springt die Pflegekasse mit der sogenannten Verhinderungspflege ein. Diese Leistung ermöglicht es, eine Ersatzpflegeperson zu engagieren, zum Beispiel einen ambulanten Pflegedienst, Nachbarn oder andere vertraute Personen. Die Pflegekasse übernimmt in diesem Fall bis zu einem bestimmten Budget und Zeitraum pro Jahr die Kosten für die Verhinderungspflege. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bedingungen bei Ihrer Pflegekasse!

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete stationäre Pflege in einem Pflegeheim. Sie kommt immer dann zum Einsatz, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist – zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt, bei plötzlicher Verschlechterung des Gesundheitszustands oder wenn die pflegende Person krank oder im Urlaub ist. Auch zur Überbrückung, bis ein dauerhafter Heimplatz gefunden ist, kann die Kurzzeitpflege genutzt werden. Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 oder höher haben Anspruch auf diese Leistung. Die Pflegekasse übernimmt in diesem Fall bis zu einem bestimmten Budget und Zeitraum pro Jahr die Kosten für die Verhinderungspflege. Die Unterbringung erfolgt in einem zugelassenen Pflegeheim. Budget aus der Kurzzeitpflege kann auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bedingungen bei Ihrer Pflegekasse!

Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag ist eine **monatliche Leistung der Pflegeversicherung**, die Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 zusteht – aber nur **bei häuslicher Pflege**.

Er soll dazu beitragen, pflegende Angehörige zu entlasten und die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person zu fördern. Der Betrag kann nicht bar ausgezahlt, sondern nur für bestimmte anerkannte Unterstützungsleistungen verwendet werden, zum Beispiel:

- Hilfe im Haushalt (z. B. Reinigung, Einkäufe)
- Alltagsbegleitung
- Betreuungsangebote
- Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (z. B. Körperpflege, Unterstützung beim Anziehen)

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bedingungen bei Ihrer Pflegekasse!

- **Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst:** Bei der Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst übernehmen professionelle Pflegekräfte regelmäßig die Versorgung der pflegebedürftigen Person im eigenen Zuhause. Die Leistungen reichen von Hilfe bei der Körperpflege über Unterstützung beim Anziehen bis hin zur Medikamentengabe und medizinischen Versorgung. Die Pflegekasse übernimmt in diesem Fall sogenannte **Pflegesachleistungen**, deren Umfang sich nach dem jeweiligen Pflegegrad richtet. Auch hier besteht die Möglichkeit zur Unterbringung in der Kurzzeitpflege.
- **Kombinationspflege:** Die Kombinationspflege verbindet beide Modelle: Ein Teil der Pflege wird von Angehörigen übernommen, der andere Teil von einem ambulanten Pflegedienst. Die Pflegekasse zahlt in diesem Fall anteilig Pflegegeld und Pflegesachleistungen, je nachdem, wie die Pflege aufgeteilt ist.

5. [Beantragung der gewünschten Leistungen](#)

6. [Leistungsbescheid der Pflegekasse](#)

TIPP: Nutzen Sie die kostenlose Pflegeberatung bei ihrem Pflegestützpunkt vor Ort. Dieser berät Sie zu Leistungen und Organisation.

Schritt-für-Schritt zur Heimunterbringung

- **Pflegegrad** schriftlich entweder bei der zuständigen Pflegekasse (entsprechende Formulare findet man meist auf der Homepage) oder unter <https://erstantrag.deinepflege.de/> (gilt für alle deutschen Krankenkassen) **beantragen**
- Die **Begutachtung** durch den Medizinischen Dienst (MD) erfolgt zu Hause
- Ein **Pflegegrad wird zugeteilt** – sind Sie nicht damit einverstanden können Sie innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheid Widerspruch einlegen
- **Beantragung der gewünschten Leistungen**
- **Leistungsbescheid der Pflegekasse**

ACHTUNG: Für eine Heimunterbringung muss mindestens Pflegegrad 2 festgestellt sein!

Bevor der Einzug in ein Pflegeheim erfolgt, sollten die **Gesamtkosten** genau ermittelt werden. Diese setzen sich in der Regel aus den pflegebedingten Aufwendungen, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie den sogenannten Investitionskosten zusammen. Auch wenn die Pflegekasse einen Teil der pflegebedingten Kosten übernimmt, bleibt für viele Pflegebedürftige ein **hoher Eigenanteil, der monatlich mehrere hundert bis tausende Euro** betragen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen können/müssen **zusätzlich folgende Leistungen** beantragt werden:

- **Wohngeld** (Mietzuschuss im Heim): Wenn die pflegebedürftige Person ihre Heimkosten teilweise selbst tragen kann, aber **Unterstützung bei den Unterkunftskosten** benötigt – wird bei der zuständigen **Wohngeldstelle** beantragt.
- **Hilfe zur Pflege** (Sozialhilfe nach SGB XII): Wenn die pflegebedürftige Person die Heimkosten nicht selbst tragen kann – auch nicht mit Pflegekassenzuschüssen, Rente oder Wohngeld und das eigene Einkommen und bestehendes Vermögen nicht ausreichen! Die gesamten ungedeckten Heimkosten (Pflege, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten) werden übernommen - wird beim zuständigen **Sozialamt** beantragt.

Bei einem Umzug ins Pflegeheim lohnt sich ein genauer Blick auf mögliche **Befreiungen von laufenden Kosten** – insbesondere beim Rundfunkbeitrag (GEZ) und bei Zuzahlungen im Gesundheitsbereich:

- **Befreiung Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio**: Wer dauerhaft in einem Pflegeheim lebt und dort keinen eigenen Haushalt mehr führt, kann sich in der Regel vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Voraussetzung ist, dass die pflegebedürftige Person entweder Sozialhilfe (z. B. Hilfe zur Pflege) erhält oder in einer Einrichtung lebt, in der der Beitrag bereits pauschal über die Einrichtung abgerechnet wird. Der **Antrag auf Befreiung** muss beim **Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio** gestellt werden – am besten direkt nach dem Einzug.
 - **Zuzahlungsbefreiung**: Auch bei Zuzahlungen für Medikamente, Hilfsmittel oder Krankenhausaufenthalte kann eine Befreiung beantragt werden. Dafür müssen bestimmte Belastungsgrenzen eingehalten werden, die sich am Bruttoeinkommen orientieren. **Näheres entnehmen Sie bitte der Anleitung Zuzahlungsbefreiung auf unsere Homepage!**